Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2039

Schriftlicher Bericht

des Finanzausschusses
(14. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl

— Drucksache IV/2018 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Stecker *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2018 — in der anliegenden Fassung anzunehmen.

Berlin, den 12. März 1964

Der Finanzausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Dr. Stecker**
Vorsitzender	Berichterstatter

**) folgt als zu Drucksache IV/2039*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 8 des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird unter Streichung des Punktes an Satz 1 angefügt: „und die nicht in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausgeführt werden."

2. Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6; die folgenden neuen Absätze 3 und 4 werden eingefügt:

   „(3) Wer Schmieröle, für welche Übergangshilfe gewährt wird, in Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ausführt, hat den Betrag von 22,90 DM für je 100 kg an den Bund zurückzuzahlen.

   (4) Wer Schmieröle, für die ihm Übergangshilfe gewährt wird, an inländische Abnehmer liefert, hat diese Lieferungen durch Hinweis auf die Zahlungsverpflichtung nach Absatz 3 zu kennzeichnen. Wer dies unterläßt, ist an Stelle des Ausführers nach Absatz 3 zur Zahlung verpflichtet."

3. In Absatz 6 Satz 2 werden hinter dem Wort „Beihilfeberechtigung" die Worte „und Rückzahlungsverpflichtung sowie Form und Umfang der Kennzeichnungspflicht" eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.